§ 68 Buchungen im Sachbuch

[1]Die Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Grund der Kassenanordnung oder der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 41 Abs. 1 zum Soll zu stellen. [2]Bei Auszahlungen kann die Sollstellung bis zur Zeitbuchung aufgeschoben werden. [3]Die Ist-Buchung im Sachbuch soll mit der Zeitbuchung vorgenommen werden.